Gemeinde Erndtebrück
Kreis Siegen-Wittgenstein
Nordrhein-Westfalen

B E G R Ü N D U N G

Bebauungsplan Nr. 22 in Erndtebrück

"Ortsmitte"

Aufstellung im beschleunigten Verfahren

Fassung zum Satzungsbeschluss

Gemeinde Erndtebrück
Der Bürgermeister
Bauverwaltung
Erndtebrück, im November /Dezember 2017

"Ortsmitte" 0
1. Anlass und Allgemeines 2
2. Rechtsgrundlagen 2
3. Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren 3
3.1 Überprüfung der Voraussetzungen 3
3.2 Vorschriften zum beschleunigten Verfahren 3
3.3 Verfahren 4
4. Planungsgrundlagen 4
5. Lage und Größe des Plangebietes 5
6. Inhalt der Planung 5
6.1 Art und Maß der Nutzung 5
6.2 Gestaltungsvorschriften 6
7. Erschließung 7
7.1 Verkehrserschließung 7
7.2 Wasserversorgung 7
7.3 Abwasserbeseitigung 7
7.4 Stromversorgung 7
7.5 Gasversorgung 7
7.6 Öffentlicher Personennahverkehr 7
7.7 Bodenordnung 7
8. Bodenschutz / Altlasten 7
9. Eingriffsregelung / Umweltbericht 8
10. Artenschutz 8
11. Denkmalschutz / Bodendenkmäler 9
Der Bürgermeister 9

1. Anlass und Allgemeines

Der Bebauungsplan Nr. 22 in Erndtebrück "Ortsmitte" ist seit 1989 rechtskräftig. Das Plangebiet befindet sich im Kernort Erndtebrück. In ihm ist die Bebauung im Ortskern südlich der Bundesstraße 62 und westlich des Bachlaufs der Benfe sowie in dem Bereich der Bergstraße und Teilen ihrer Seitenstraßen geregelt. Neben den Verkehrsflächen sind überwiegend Mischgebiete und Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung umfasst das Grundstück Flurstück 83 aus der Flur 10 in der Gemarkung Erndtebrück, er ist zurzeit als allgemeines Wohngebiet und private Grünfläche ausgewiesen.

Jetzt bittet der Eigentümer des Grundstücks um eine Erweiterung des allgemeinen Wohngebietes über die gesamte Grundstücksfläche. Es ist beabsichtigt, dort ein Wohnhaus mit Einliegerwohnung zu errichten. Im Zuge der politisch gewünschten Nachverdichtung bestehender Wohnbebauung soll diesem Wunsch mit einer Änderung des Bebauungsplanes als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nachgekommen werden.

Der Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1979 stellt den Bereich mit der Grundnutzung „Wohnbaufläche“ dar und wird mit dem Symbol Kinderspielplatz überlagert. Bereits im Jahr 2000 fand eine Bebauungsplanänderung statt, mit der auf dem ursprünglich als Kinderspielplatz ausgewiesenen Grundstück eine Wohnbebauung ermöglicht wurde. Das geplante Vorhaben konnte seinerzeit nicht realisiert werden.

Auf der Wohnbaufläche steht ein Gartengerätehaus, das erhalten werden soll. Um dennoch auf der Fläche ein Wohnhaus errichten zu können, soll mit dieser Bebauungsplanänderung die WA-Fläche erweitert werden, womit eine Anpassung an die gewachsenen Strukturen erfolgt.

Die Erschließung des Grundstücks erfolgt über einen Seitenweg der Backofenstraße, die in die Bergstraße – L 720 - einmündet.

2. Rechtsgrundlagen

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Feburar 2015 (GV. NRW. S. 208),
- §§ 13 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808),
- § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW), Bekanntmachung der Neufassung vom 1. März 2000 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S.294),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes vom 18. Dezember 1990 (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), in der Fassung vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1507).

3. Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren

3.1 Überprüfung der Voraussetzungen

Mit der Einführung des § 13 a des Baugesetzbuches hat die Gemeinde die Möglichkeit, für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung oder für andere Maßnahmen der Innenentwicklung einen Bebauungsplan der Innenentwicklung in einem beschleunigten Verfahren aufzustellen. Die Vorschrift gilt auch für die Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes.
In diesem Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Das bedeutet u.a., dass von der frühzeitigen Unterrichtung abgesehen werden kann und dass eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht nicht erforderlich sind. Sofern Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren weniger als 20.000 m² Grundfläche ausweisen, ist zudem keine naturschutzrechtliche Eingriffsregelung erforderlich.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Ortsmitte“ dient der Nachverdichtung der Wohnbebauung im Kernort Erndtebrück.

Zur Beachtung von Schwellenwerten werden die zulässigen Grundflächen i.S.d. § 19 (2) BauNVO ohne Berücksichtigung der Überschreitungsmöglichkeiten nach § 19 (4) BauNVO herangezogen:

Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung soll ein Allgemeinenes Wohngebietes (WA) auf eine Fläche von 858 m² mit einer Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt werden, was ca. 343 m² überbaubarer Fläche entspricht. Es werden keine Bebauungspläne in engem sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt, die die Addition von Grundflächen erforderlich machen würden. Die anrechenbare Grundfläche beträgt somit weniger als 20.000 m².

Die weiteren Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten und des vereinfachten Verfahrens sind in §§ 13 (1) und 13 a (1) BauGB geregelt und werden bei der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 in Erndtebrück "Ortsmitte" erfüllt:

- Die Vorbereitung eines Vorhabens nach der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht durch diese Bebauungsplanänderung wird durch die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung „Allgemeines Wohngebiet“ mit den Zulassungsbegrenzungen des § 4 Baunutzungsverordnung ausgeschlossen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes).
- Da es sich nicht um eine raumbedeutsame Planung handelt, bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

3.2 Vorschriften zum beschleunigten Verfahren

Zu beachten sind die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 BauGB.

Danach wird in diesem Bauleitplanverfahren von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Der betroffenen Öffentlichkeit wird

ermöglicht, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren und eine Stellungnahme abzugeben. Hierzu erfolgt eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Ebenso erhalten die berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist.

Darüber hinaus wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs.4 BauGB abgesehen.

Der Bebauungsplan Nr. 22 „Ortsmitte“ dient der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum.

Da die in dem Bebauungsplan festgesetzte Grundfläche nach § 19 BauNVO weniger als 20.000 m² beträgt, gelten die Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Es bedarf somit keiner ökologischen Ausgleichsbilanzierung.

3.3 Verfahren

Der Ausschuss für Bauen und Gemeindeentwicklung im Rat der Gemeinde Erndtebrück hat am 27.09.2017 die Einleitung des Verfahrens zur 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 in Erndtebrück "Ortsmitte" beschlossen.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit konnte der Planentwurf in der Zeit vom 27.10.2017 bis zum 28.11.2017 im Rathaus Erndtebrück eingesehen werden. Es bestand die Möglichkeit, sich zu der Planungsabsicht zu äußern, diese zu erörtern und Stellungnahmen abzugeben. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Erndtebrück durch Aushang im Bekanntmachungskasten des Rathauses in der Zeit vom 27.10.2017 bis zum 29.11.2017, der entsprechende Hinweis wurde in den Lokalteilen der Tageszeitungen am 28.10.2017 veröffentlicht.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26.10.2017 über die Planungsabsicht der Gemeinde Erndtebrück unterrichtet. Sie haben den Entwurf des Bebauungsplanes erhalten mit der Bitte, bis zum 28.11.2017 ihre Stellungnahme abzugeben und, sofern sie über Informationen verfügen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, dieses der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Die Bebauungsplanänderung wurde am 20.12.2017 vom Rat der Gemeinde Erndtebrück beschlossen, nachdem die vorgebrachten Anregungen gegeneinander und untereinander abgewogen und ggfs. in der Planung berücksichtigt wurden.

4. Planungsgrundlagen

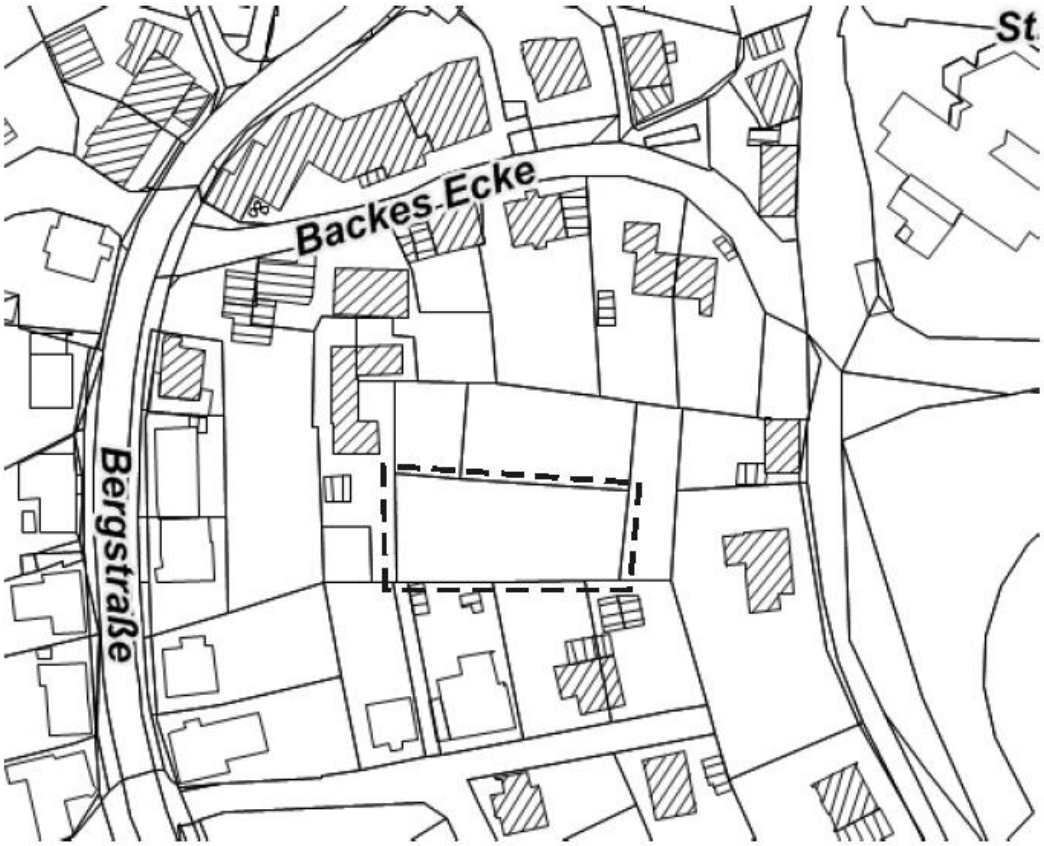
Der Regionalplan der Bezirksregierung Arnsberg Oberbereich Siegen stellt den Ortsteil Erndtebrück als Wohnsiedlungsbereich dar. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Siedlungsschwerpunkt von Erndtebrück.
Der seit dem 17.06.1979 wirksame Flächennutzungsplan stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes als „Wohnbaufläche“ mit der darüber liegenden Darstellung „Kinderspielplatz“ dar. Der Verzicht zur Errichtung des Kinderspielplatzes wurde in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 in Erndtebrück "Ortsmitte" im Jahr 2000 erläutert. Da die Grundnutzung Wohnen nicht geändert wird, wiederspricht die Bebauungsplanänderung nicht den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes.

5. Lage und Größe des Plangebietes

Der Planbereich befindet sich im südlichen Teil der Ortsmitte des Kernortes Erndtebrück und wird durch die Grundstücksrückseiten der Bebauungen an den Straßen Bergstraße (Westen), Backofenstraße (Süden), Talstraße (Osten) und Backes Ecke (Norden) begrenzt.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 858 m² und umfasst das Grundstück Gemarkung Erndtebrück, Flur 10, Flurstück 83.

Die Lage des Grundstückes ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan mit einer gestrichelten Linie gekennzeichnet:



6. Inhalt der Planung

6.1 Art und Maß der Nutzung

In Anlehnung an die vorhandene Bebauung und die bestehenden Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 22 in Erndtebrück "Ortsmitte" in der Umgebung werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO i.V. mit § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO

 Nach § 4 Abs. 2 der BauNVO sind zulässig
 1. Wohngebäude
 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Gemäß § 4 Abs. 3 der BauNVO können ausnahmsweise zugelassen werden

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes (z.B. die Vermietung einer Ferienwohnung oder einiger Privatzimmer)
2. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

Die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO

1. Anlagen für Verwaltungen
2. Gartenbaubetriebe
3. Tankstellen

sind **nicht** zugelassen. Die bauliche Größe dieser Anlagen würde sich nicht in das Baugebiet einfügen, und das zu erwartende Verkehrsaufkommen würde unverhältnismäßig stören.

- Offene Bauweise
- Grundflächenzahl: 0,4
- Geschossflächenzahl: 0,8
- Max. Anzahl der Vollgeschosse: 2
- Max. Traufhöhe: 7,50 m
 Bezugspunkt unten ist der tiefste Punkt der natürlichen Geländeoberfläche an der talseitigen Gebäudeaußenwand, Bezugspunkt oben ist der Schnittpunkt zwischen Außenwand (Verlängerung) und äußerer Dachhaut.
- Max. bauliche Höhe 10 m
 Bezugspunkt unten ist der tiefste Punkt der natürlichen Geländeoberfläche an der talseitigen Gebäudeaußenwand und Bezugspunkt oben ist die Oberkante der baulichen Anlage. Eine Überschreitung der Gebäudehöhe durch untergeordnete Gebäudeteile wie Schornsteine oder Photovoltaikanlagen ist bis zu 1,5m zulässig.

6.2 Gestaltungsvorschriften

Für den Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 in Erndtebrück "Ortsmitte" gilt die „Satzung über die Gestaltung der baulichen Anlagen für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 22 in Erndtebrück "Ortsmitte" vom 20.09.1989.
Alle gestaltungsrechtlichen Vorschriften in der Gemeinde Erndtebrück werden in Kürze überarbeitet, da sie nicht mehr zeitgemäß sind. Im Vorgriff darauf soll für diese Bebauungsplanänderung die bestehende Gestaltungsvorschrift nicht gelten.
Der Ausschuss für Bauen und Gemeindeentwicklung hat bei seiner Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens ebenfalls beschlossen, auch die Dachform „Walmdach“ zuzulassen. Die neue Bebauung wird nicht ortbildprägend sein, und in der näheren Umgebung gibt es im Bestand zwei Gebäude mit Walmdach.
Dem entsprechend wurden in dem Entwurf der Bebauungsplanänderung zunächst keine gestaltungsrechtlichen Vorschriften festgesetzt zu Dachform, Dachneigung, Drempel (Kniestock) und Dachgauben. Lediglich die Farben der Dacheindeckung werden als bauordnungsrechtliche Festsetzungen begrenzt. Es sind nur Dacheindeckungen in dunklem braun oder grau zulässig (Grauton mindestens basaltgrau (RAL 7012) oder dunkler, Braunton mindestens nussbraun (RAL 8011) oder dunkler) zulässig.
Gemäß dem Beschlussvorschlag des Ausschusses für Bauen und Gemeindeentwicklung vom 13.12.2017 hat der Rat dann mit dem Satzungsbeschluss am 20.12.2017 beschlossen, dass nur die Dachformen Walm- und Satteldach zulässig sind.

7. Erschließung

Die Erschließung des Wohngrundstücks ist bereits heute gesichert, der weitere Ausbau von Erschließungsanlagen ist nicht erforderlich:

7.1 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über einen Seitenweg der Backofenstraße, die über die Bergstraße - L 720 - an das klassifizierte Straßennetz angeschlossen ist.

7.2 Wasserversorgung

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist sichergestellt. Er erfolgt durch das Wasserwerk Erndtebrück, welches das Wasser vom Wasserverband Siegen-Wittgenstein bezieht. Es kann eine relativ lange Hausanschlussleitung verlegt werden, alternativ wäre die Erweiterung des öffentlichen Netzes möglich Verlegung einer öffentliche Leitung in dem gemeindlichen Stichweg, der von der Backofenstraße zu dem bebaubaren Grundstück führt.

7.3 Abwasserbeseitigung

Das häusliche Abwasser ist über den vorhandenen Mischwasserkanal der Kläranlage Erndtebrück zuzuführen. Sofern das Niederschlagswasser aufgrund der bestehenden topographischen Verhältnisse nicht gemäß dem bestehenden satzungsmäßigen Anschluss- und Benutzungszwang in die Mischwasserkanalisation eingeleitet werden kann, ist auf dem Grundstück eine Versickerungsanlage zu errichten. Hierfür bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz des Kreises Siegen-Wittgenstein als untere Wasserbehörde. Die Nutzung des Niederschlagswassers ist den jeweiligen Eigentümern im Rahmen der gemeindlichen Satzungen freigestellt.

7.4 Stromversorgung

Die Grundversorgung mit Strom wird durch die RWE gewährleistet.

7.5 Gasversorgung

Das Gebiet ist an die Erdgasversorgung angeschlossen, die Grundversorgung wird durch die RWE gewährleistet.

7.6 Öffentlicher Personennahverkehr

Die nächste Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehr ist fußläufig ca. 2 min entfernt (Haltestelle Bergstraße; Linie 200).Der Bahnhof ist fußläufig in etwa 9 Minuten (700m) zu erreichen.

7.7 Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich, da die Parzelle in Form und Größe unverändert bleibt.

8. Bodenschutz / Altlasten

Die Regelungen der Bodenschutzgesetzgebung und des § 1 a Abs. 1 BauGB sind zu beachten.

Die Vermeidung von überschüssigem Erdmaterial hat Vorrang vor der Entsorgung, d.h. ein Massenausgleich ist anzustreben. Sollte dennoch überschüssiger Bodenaushub anfallen, ist dieser in rechtlich zulässiger Weise zu verwerten oder auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie innerhalb des Kreisgebietes zu beseitigen.

Es liegen derzeit keine Erkenntnisse über Bodenverunreinigung oder Altlasten vor.

9. Eingriffsregelung / Umweltbericht

Gem. § 13 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und von dem Umweltbericht nach § 2a abgesehen.

Die Erweiterung der überbaubaren Fläche erfolgt auf dem Grundstücksteil, der bisher als private Grünfläche mit der Bindung zum Erhalt bzw. der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt war. Diese Festsetzung diente im Rahmen der 1. Änderung dem ökologischen Ausgleich für die Festsetzung der überbaubaren Fläche auf dem anderen Grundstücksteil.
Nach § 13 a Abs. 2 gelten im beschleunigten Verfahren Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung der Bebauungsplanänderung zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs.. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Insofern bedarf es keiner Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung. Die Vorschriften des Artenschutzes sind jedoch zu beachten (s. Kapitel 10).

10. Artenschutz

Es darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formulierten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden. Nach § 44 Abs. 1 des BNatSchG ist es verboten, Tiere der geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.
Durch die konkrete Umsetzung des Bebauungsplanes, insbesondere im Rahmen einer der Umsetzung zukünftiger Baumaßnahmen notwendigerweise vorhergehenden Entfernung von Gehölzen, ist dem Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz Rechnung zu tragen. Bäume oder Sträucher sind vor einer Beseitigung auf Vorkommen und Lebensstätten geschützter Arten hin zu überprüfen, es sind im Bedarfsfall geeignete Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu ergreifen.

Wenn Bäume und Sträucher entfernt werden müssen, darf dies aus Gründen des Artenschutzes ausschließlich in dem Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar erfolgen.

Bei Zuwiderhandlungen drohen Sanktionen nach den Bußgeld- und Strafvorschriften des BNatSchG.

In baurechtlichen Genehmigungs- und Anzeigeverfahren ist seitens der jeweiligen Behörden auf die notwendige Beachtung dieser artenschutzrechtlichen Bestimmungen hinzuweisen.

Weitere Informationen sind beim Kreis Siegen-Wittgenstein als Untere Landschaftsbehörde zu erhalten oder auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zu finden (www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de)

11. Denkmalschutz / Bodendenkmäler

Im Bereich des Plangebietes befinden sich weder Gebäude noch Bodendenkmäler, die in der Denkmalliste der Gemeinde Erndtebrück eingetragen sind.

In dem Plangebiet sind Bodendenkmäler derzeit auch beim Westfälischen Museum für Archäologie nicht bekannt.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Erndtebrück als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehördenfreigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

Aufgestellt und bearbeitet:
Gemeinde Erndtebrück, Fachbereich IV, Andreas Dreisbach / Roswitha Heppner,
letzte Änderung: 16.01.2018

Gemeinde Erndtebrück
Der Bürgermeister

Erndtebrück, 16.01.2018

Die 5. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 in Erndtebrück "Ortsmitte", aufgestellt im beschleunigten Verfahren, einschließlich vorstehender Begründung ist vom Rat der Gemeinde Erndtebrück in seiner Sitzung am 20.12.2017 beschlossen worden.

Der Bebauungsplan mit Begründung und Anlagen ist Anlage zur Niederschrift über die Sitzung des Rates am 20.12.2017, Tagesordnungspunkt 7.

Gronau